

Befehl Kaiser Karl VI. an die Bewohner des Fürstentums Liechtenstein, alle von den Grafen von Hohenems erworbenen herrschaftlichen Güter an den Fürsten von Liechtenstein zu restituieren. Druck Wien, 1720 Juli 27, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Wir, Carl des sechste¹, von Gottes gnaden erwählter römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs², in Germanien³, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, etc., könig, ertz-hertzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol und Görzt⁴, etc.,

Fügen denen unterthanen des fürstentums Lichtenstein insgesamt, besonders aber denen zu Vadutz⁵, Schaan⁶, Trysen⁷, Baltzers⁸ und Klein-Mölb⁹ eingesessenen, durch diesen, unseren offenen kayserlichen brief, oder dessen glaubwürdige abschrift, der wir nicht weniger, als dem original selbstnen vollkommenen glauben zugestellet haben wollen, anderweit zu wissen, was massen uns der hochgeborne, unser oheim, fürst und lieber, getreuer Anton Florian¹⁰, regierer des hauses Lichtenstein von Nicolspur¹¹, etc. mehrmalen klagend zu vernehmen gegeben, welcher gestalten sich zwar in alle wege gebühret hätte, daß ihr, sammentliche unterthanen des fürstentums Lichtenstein, unserm, sub dato 15. Julii 1718, erlassenen kayserlichen mandato de restituendis bonis domanialibus nulliter alienatis¹² zu gehorsamster folge, alle und jede widerrechtlich und nichtiglich anerkaufte corpora¹³ und appertinentien¹⁴, güter, stück, gefäll und vorrechte, zu seiner, des fürsten von Lichtenstein, liebden¹⁵, als euren nunmehrigen landesherrnen händen unweigerlich abtreten sollen.

So hätte sich doch darinnen das gegentheil dergestalten geäußert, daß ausser dreyen privatpersonen (nemlich dem Baumhauer, Peter Waltzer¹⁶ und Florian Wolfen¹⁷, welche dergleichen güter in besitz gehabt, und gutwillig abgetreten) sich niemand zu weiterer restitution¹⁸ verstehen,

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

³ Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

⁴ Spanien, Ungarn, Königreich; Böhmen, Königreich, heute CZ; Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Königreiche, heute CRO; Burgund, Herzogtum, heute F; Steyr und Kärnten, Herzogtümer, heute A; Krain, Herzogtum, heute SLO; Württemberg, Herzogtum, heute D; Habsburg, Grafschaft, heute CH; Flandern, Grafschaft, heute NL, B und F; Tirol, Grafschaft, heute Ö und I; Görz, Grafschaft, heute SLO und I;

⁵ Vaduz, Gemeinde (FL).

⁶ Schaan, Gemeinde (FL).

⁷ Triesen, Gemeinde (FL).

⁸ Balzers, Gemeinde (FL).

⁹ Mäls in Balzers (FL). Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 153–155.

¹⁰ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

¹¹ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

¹² „mandato de restituendis bonis domanialibus nulliter alienatis“: Befehl über die Rückgabe der nichtig verkauften herrschaftlichen Güter.

¹³ Güter.

¹⁴ Zugehörungen.

¹⁵ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

¹⁶ Walser.

¹⁷ Wolf.

¹⁸ Rückgabe.

oder in güte etwas abtreten wollen. Allermassen dann, als sich bey gepflogener inquisition ergeben, daß ihr gemeinde zu Schaan und Vadutz, oder nunmehr also nennender marck Lichtenstein, von dem grafen Hannibal von Hohenems¹⁹ neuerlich und allererst anno²⁰ 1705 die schöne, oben an die Trysener gemeine stossende aue, wie auch eine allmand, ob Pardell genannt, sodann weiter für einen jeden inwohner zu Schaan und Vadutz hundert klafter anderwertigen platzes, um ein spottgeld an euch erkauffet, und dieselbe zu acker, wies-wachs und wein-gärten geleyet, nicht weniger eben ihr Vadutzer die gegen Trysen gehende Landstrasse²¹ etlich hundert ruhten lang und breit, zeit wehrender administration eigenmächtig an euch gezogen, dieselbe hernach zu euren gütern eingezauet und untereinander getheilet.

Und da man euch kurtz hernach nur allein die restitution und güliche abtretung besagter aue zugemuthet, ihr sogleich eurer bösen gewohnheit nach einen complot miteinander gemacht, die abtretung besagter aue vor der faust abgeschlagen, und alle für einen mann zu stehen declariret hätten. Zudeme noch bey weiterer, auf die herrschaftliche domanial-güter gepflogener nachforschung sich ergeben, daß auch anderwärts in dem fürstlich lichtensteinischen territorio, in specie aber zu Baltzers und Klein-Mölß sich dergleichen alienirte güter, so die grafen Hannibal und sein sohn²², der jetzige graf von Hohenems, um ein geringes geld verkauffet, und ihr unterthanen daraus die schönste acker und weingärten gemacht, befinden thäten.

Alldieweilen aber jedoch diese gesamte güter so schlechter dingen hinweg zu lassen, weder bey der posterität²³ verantwortlich, noch bey denen in vorigen administrationen sehr geschwächten cameral-einkünften erträglich fallen wolle, so hätten seiner, des fürsten zu Lichtenstein, liebden, nicht umhin gekönnen, in seiner, zu eingang des 1719. jahrs dahin gesandten, general-instruction dem alldortigen Oberamt²⁴ gemessen anzubefehlen, daß sie diesen platz obgedacht, unserm kayserlichen allergnädigsten mandato zufolge, ohne einige weitere widerrede an sich ziehen, und dem herrschaftlichen Mayrhof²⁵ incorporiren²⁶ sollen, mit der jedoch geschehenen oblation²⁷, denen kauffern ihr, dem grafen Hannibal von Hohenems, geschossenes geld gegen ordentlicher quittung und cession²⁸ ihres dessentwegen wider obgedachten grafen habenden regressus²⁹ nicht nur allein zu refundiren³⁰, sondern auch, falls sie anderwärts einige plätz ausstechen wolten, selbige ihnen auf herrschaftlichem grund und boden auf einige jahr in fürstlichen gnaden zugehen zu lassen. Es hätten aber diese überflüssige fürstliche gnade, eure zum ungehorsam ohnedem inclinirende³¹ gemüter sogar nicht zurecht bringen können, daß vielmehr, als diese fürstliche resolution³² euch

¹⁹ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 er in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; WURZBACH, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

²⁰ im Jahr.

²¹ Landstrasse. StraÙe nördlich von Vaduz von der Herrgass gegen Schaan hin. Vgl. LNB 2, S. 343.

²² Franz Wilhelm Rudolph Graf von Hohenems (1686–1756) Vgl. BERGMANN, S. 112; WURZBACH, Bd. 9, S. 188.

²³ Nachkommenschaft.

²⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

²⁵ Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof*; in: HLFL 2, S. 610–611.

²⁶ einverleiben.

²⁷ freiwilligen Gabe.

²⁸ Abtretung eines Rechts.

²⁹ Forderung.

³⁰ rückerstatten.

³¹ geneigten.

³² Beschluss.

den 15. Maii vorigen jahrs von dem fürstlichen Oberamt gebührend publiciret³³, und ihr zur gütlichen abtretung nochmalen erinnert worden.

Dannoch bey euch nichts ausgerichtet werden können, sondern vielmehr gefolgten tags von euch eine grosse anzahl, welche drey landammänner und gerichtspersonen angeführt, vor dem fürstlichen Oberamt erschienen, und daselbst rund heraus sich erkläret, daß sie ein für allemal in ihrer possession³⁴ verbleiben, und ehender weiß nicht was anfangen, als sich davon vertreiben lassen wollten. Darüber dann der fürstliche verwalter nicht anderst gekönnt, als den darauf gefolgten 19. Maii sich mit einem zimmermann, zweyen jägern und zweyen schlos-guardi-knechten in das quæstionirte³⁵ gut zu begeben, daselbsten den zerrissenen zaun ausbessern, und das darinnen weidende viehe austreiben, und beede darein gehende einfahrten vergraben und verhauen zu lassen. Es seye aber kaum damit fertig und wieder nacher haus kommen, so waren von euch, beklagten, in die 25, so manns- als weibs-personen, aus dem marck heraus und in obgedachtes neugereut eingebrochen. Daselbsten alles von dem verwalter gemachte und verhackte wiederum aufgerissen, auch gleich darauf zum anbauen den anfang gemacht und euch ungescheuet verlauten lassen, ehe und bevor ich von dieser possession abweichet, woltet ihr sammentlich, klein und groß, mit ober- und unter-gewehr auf das herrschaftliche residenz-schlos³⁶ kommen und dasienige, was ihr gehuldiget, revociren³⁷. Da dann das fürstliche Oberamt folgenden tags die aufrührer vor sich citirt³⁸, und sie über diese gewalthätigkeiten und unverantwortliche aufführung constituiret³⁹. Dardurch aber weiter nichts ausgerichtet, als daß ihr eure vest-beschlossene halsstarrigkeit unter dem deckmantel eurer alten sogenannten recht- und gerechtigkeiten verhüllen woltet, und zugleich die widersetzlichkeit ad protocollum declariret⁴⁰ hättet, wobey dannoch seine liebden die güte der schärfe nochmalen vordringen lassen, und kraft eines dahin erlassenen befehls euch ungehorsame mittels remonstration⁴¹ alles diensamen, und im fall continuirender⁴² widersetzlichkeit an-dictirung einer straf von 10 reichsthaler anbefohlen, dahin zu trachten, euch in die schrancken eurer schuldigkeit zu bringen. Es hätte aber auch dieses das wenigste nicht gefruchtet, sondern es hätten vielmehr die fürstlichen beamte, weilen vornemlich kurz hernach ihr gantze Trysener gemeinde aufrührisch worden, und mittels stürmung der glocken, und bewafneter ausrückung der gantzen burgerschaft den fürstlichen verwalter von dem noval-zehend-einzug abgetrieben, die gantze sache auf sich beruhen lassen müssen, bis und daß vor kurtzer zeit seine liebden denen beamten wiederholter malen anbefohlen, euch, gantze gemeinde, mann vor mann, darüber zu vernehmen. Solches aber ebenso wenig als die vorig angewandte mühe und viele ermahnungen ausgegeben, sondern ihr vielmehr euere beständige negativam⁴³ nochmalen so mündlich als schriftlich an den tag geleet hätten.

Wann nun aber diese strittige, von euch unterthanen ausgereutete und zu acker und wiesen, wie auch weingärten gelegte auen und waldungen, eines regierenden landesherrn undisputirliches eigentum, ja selbiger orten in der au schon vor alten zeiten und ab immemoriali tempore⁴⁴ herrschaftliche wiesen, die ihr von Schaan und Vadutz zu zaunen, zu mähen, heuen, und heu zu führen schuldig gewesen seyet, sich befunden. Solche aber hernach allein vel injuria temporum vel negligentia possessorum⁴⁵ mit buschwerck verwachsen und zur oedung worden. Derentwegen

³³ veröffentlicht.

³⁴ Besitz;

³⁵ fragliche.

³⁶ Schloss Vadutz;

³⁷ widerrufen.

³⁸ gerufen.

³⁹ zusammengetreten.

⁴⁰ „ad protocollum declariret“: zu Protokoll erklärt.

⁴¹ Gegenvorstellung.

⁴² fortsetzenden.

⁴³ Ablehnung.

⁴⁴ „ab immemoriali tempore“: seit undenklichen Zeiten.

⁴⁵ „vel injuria temporum vel negligentia possessorum“: entweder aus Verletzung der Lage oder Vernachlässigung der Besitzer.

auch solche, unsere zu verkauffung damaliger graffschaft und nunmehrigen fürstentums Lichtenstein deputirt⁴⁶ geweste reichshofräthe specific⁴⁷ in anschlag gebracht, und weiland Hanns Adam fürsten zu Lichtenstein⁴⁸, liebden, mitverkauft, ein solches auch von uns selbstn allergnädigst approbirt⁴⁹, und derowegen dem fürstlichen hause Lichtenstein die eviction solenniter⁵⁰ versprochen, denen grafen Hannibal und seinem sohn aber durante administratione cæsarea⁵¹ solche an euch zu alieniren⁵² nicht gebühret, und solches alles auch in dem euch, unterthanen, bey der huldigung verkündeten, unserm kayserlichen mandato cassirt, und der landsherrschaft zu restituiren allbereits anbefohlen worden. Ihr dannoch mit euren so muthwilligen und höchst strafbaren obgedachter massen bezeugten widersetzlichkeit die euch in casum inobedientiæ andictirte⁵³ strafe der 10 reichsthaler gar wol verwürcket, und darauf rechtlichen zu beharren stunde.

Als bitteten uns seine, des fürstens zu Lichtenstein, liebden, unterthänigst, wir zuzforderist auf die angezeigte, euch boshafte contravenienten⁵⁴ andictirte straffen der 10 reichsthaler allergerechtist zu beharren, sodann das obige allbereit erkannte und euch bey der huldigung verkündete mandatum de restituendis bonis domanialibus in arctioribus & severioribus terminis⁵⁵ an euch gesamte, besonders aber die zu Vadutz, Schaan, Trysen, Baltzers und Klein-Mölß nochmals zu erneuern, und euch darin zu eurer schuldigkeit anweisen zu lassen, gnädigst geruhen wollten. Immassen dann auch auf sothanes seiner, des fürsten zu Lichtenstein, liebden, in rechten und der billigkeit, auch unserm bereits erlassenen kayserlichen befehl gegründetes bitten, sothanes gebettene mandatum de restituendis bonis domanialibus in patenti forma um hierin falls unsern vorigen kayserlichen befehl vom 15. Julii 1718 unfehlbare folge zu leisten, euch auch von aller aufruhr und thätlichkeiten zu enthalten, sondern als gehorsame unterthanen gegen ihren landesfürsten in allem zu bezeugen, unter 10 reichsthaler gegen jedwedem insbesondere, auch befindlichen dingen nach leib- und lebensstrafe heute dato zurecht erkannt worden.

Gebieten demnach euch sämtlichen unterthanen des fürstentums Lichtenstein, besonders aber euch zu Vadutz, Schaan, Trysen und Klein-Mölß eingesessenen nochmals bey hoher kayserlicher ungnade und willkürlicher straf hiermit fernerweit ernstlich und wollen, daß ihr alle und jede zu dem fürstentum Lichtenstein gehörige, von euch ungiltig erkaufte, oder sonstn widerrechtlich entzogene domanialgüter, stücke, gefälle und vorrechte ihrer liebden, als eurem landesfürsten alsogleich ohne einzigen verzug und widerrede unserm vorigen kayserlichen befehl vom 15. Julii 1718 zu gehorsamster und unfehlbarer folge restituiret, zuruckstellet, und von handen lasset, euch auch bey pön von 10 reichsthaler gegen jedwedem in besonders, auch befindlichen dingen nach leib- und lebensstrafe von aller aufruhr und thätlichkeiten enthaltet, sondern als gehorsam unterthanen gegen euren landesfürsten in allen schuldigst und gebührend bezeuget und aufführet. An deme beschiehet unser mehrmaliger gnädigst- und ernstlicher willen und meinung.

Geben in unserer kayserlichen haupt- und residenz-stadt Wienn⁵⁶, den 27. monatstag Julii im 1720, unserer Reiche, des Römischen im neunten, deren Hispanischen im 17., deren Hungarisch- und Böheimischen aber im 10. jahre.

⁴⁶ abgeordnet.

⁴⁷ besonders.

⁴⁸ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz; Vgl. WILHELM, Tafel 5; WÜRZBACH, Liechtenstein, Johann Adam Fürst; in: Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

⁴⁹ genehmigt.

⁵⁰ „eviction solenniter“: Wiedererlangung feierlich.

⁵¹ „durante administratione cæsarea“: während der kaiserlichen Verwaltung.

⁵² veräußern.

⁵³ „in casum inobedientiæ andictirte“: im Fall des Ungehorsams auferlegte.

⁵⁴ Widerstreiter.

⁵⁵ „mandatum de restituendis bonis domanialibus in arctioribus & severioribus terminis“: Befehl über die Rückerstattung der herrschaftlichen Güter in engeren und strengeren Fristen.

⁵⁶ Wien, Stadt (A).

Carl.

Vt.⁵⁷ Friderich Carl graf von Schönborn⁵⁸ B. W.

Ad mandatum sacrae caesareae & catholicae majestatis proprium.⁵⁹

Frantz Wilderich von Menshengen⁶⁰

L.S.⁶¹

⁵⁷ *Vidit.*

⁵⁸ Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim (1674–1746) war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie von 1705 bis 1731 Reichsvizekanzler. Vgl. Hugo HANTSCH, *Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn. Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2, Augsburg 1929).*

⁵⁹ „Ad mandatum sacrae caesareae & catholicae majestatis proprium“: *Auf eigenen Befehl seiner heiligen kaiserlichen und königlichen Majestät.*

⁶⁰ Lizentiat Franz Wilderich von Menshengen war kaiserlicher Reichshofrat und Sekretär. Vgl. Landesbibliothek Coburg, *Almanach 202*, S. 74.

⁶¹ *Loco sigilli*: Ort des Siegels. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archäschule Marburg 7, 1998), S. 152.*